



DI Mark
WÖSS

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Kärntnerstraße 14–16
4020 Linz
mark.woess@ooe.gv.at



Mag. Johannes
MOSER

Bezirkshauptmannschaft Perg
Dirnbergerstraße 11
4320 Perg
johannes.moser@ooe.gv.at



Mag. Michael
BRANDS

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche
Entwicklung, Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
michael.brandts@ooe.gv.at

Behördenverfahren – der lange Weg zum bewilligten Abbaustandort



Abb. 1: Noch während des aktiven Abbaus können sich aufgrund der lokalen Standortbedingungen grund- und/oder regenwassergespeiste Gewässer entwickeln. Sie sind oftmals nur temporär, haben aber ein hohes ökologisches Potenzial und sollen daher im Abbaumanagement besonders berücksichtigt werden.
Foto: Michael Brands

Die Eröffnung und Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen ist in Oberösterreich naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Die konkreten Bestimmungen sind im Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 festgelegt. Ausgenommen davon sind aber Entnahmestellen bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

Im Naturschutzverfahren hat nur die Oberösterreichische Umweltschutzbehörde Parteistellung; NachbarInnen oder AnrainerInnen haben weder Beteiligtenrechte noch Parteistellung. Im Falle von beantragten Abbaustandorten in Natura 2000-Gebieten



Abb. 2: Inzwischen aufgelassener kleiner Abbaustandort am Rand des Nationalparks Oö. Kalkalpen nahe Windischgarsten
Foto: Michael Brands

haben berechnete Umweltorganisationen die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen und in bestimmten Fällen auch eine Beschwerdemöglichkeit gegen naturschutzbehördliche Bescheide. In diesen Fällen besteht dann keine Parteistellung für die Oberösterreichische Umweltschutzbehörde. Die Standortgemeinde hat ein Anhörungsrecht.

Wenn bestimmte Größenordnungen erreicht werden und im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) festgelegte Schwellenwerte überschritten werden, liegt eine UVP-Pflicht vor. In diesem Fall ist ein konzentriertes Behördenverfahren durchzuführen, welches alle gesetzlich vorgesehenen Fachgebiete einbezieht. Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ist in diesem Fall die verfahrensführende Behörde. Die naturschutzfachliche Beurteilung erfolgt durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, welche(r) von der Behörde mit der Erstellung eines UVP-Gutachtens

beauftragt wird. Vielfach wird hierzu ein Amtssachverständiger der Naturschutzabteilung des Landes Oberösterreich oder der betroffenen Bezirkshauptmannschaft herangezogen, es können aber auch andere Sachverständige von der Behörde mit dieser Aufgabe betraut werden.

Projektentwicklung und Projekteinreichung

Am Beginn eines jeden Abbauvorhabens steht zum einen der Wunsch des Antragstellers oder der Antragstellerin, eine neue Abbaustelle zu begründen oder einen bestehenden Abbau zu erweitern. Sofern sich das dafür benötigte Grundstück nicht im Eigentum des Abbaunternehmens befindet, wird die benötigte Fläche in den meisten Fällen vom Eigentümer lediglich für die Dauer des Abbaus verpachtet, in manchen Fällen kommt es aber auch zur Grundveräußerung an den Abbaubetreiber.

Der Umstand, ob der Abbau auf Eigengrund stattfindet oder lediglich

auf Pachtgrund, kann aber ganz entscheidend für die weitere Abbauplanung und daher auch im Behördenverfahren von Relevanz sein. Bei Pachtgründen bestehen in der Regel von Anfang an bestimmte Vorstellungen seitens des Grundeigentümers, wie die Fläche nach erfolgtem Abbau wieder genutzt werden soll bzw. kann. In der Regel wird eine land- oder forstwirtschaftliche Nachnutzung der Fläche angestrebt.

Bei Eigengrundflächen besteht zu meist größere Flexibilität, was die Nachnutzung betrifft, da die Abbaubetreiber nur selten ein wirtschaftliches Interesse an einer land- oder forstwirtschaftlichen Nachnutzung ihrer Abbauflächen haben. Allerdings gibt es auch Fälle, in welchen die abgebauten Standorte in weiterer Folge gewinnbringenden Nutzungen zugeführt werden sollen, etwa als Deponieflächen oder als Standort für Lagerflächen oder Betriebsbau gebiete. Auch Bestrebungen zur Gestaltung als Freizeitflächen kommen gelegentlich vor.



Abb. 3: Lehmmige Anriss- oder Erosionswände eignen sich für Bruthöhlen, sind aber auch Lebensraum für spezialisierte Insektenarten und Reptilien.
Foto: Martin Kyek

Die Einreichphase und die Beantragung einer Bewilligung

Bevor ein Projekt bei der Behörde zur naturschutzrechtlichen Bewilligung vorgelegt werden kann, muss es vom Antragsteller entsprechend vorbereitet und ausgearbeitet werden. In der Regel wird ein Technisches Büro oder ein Ziviltechniker mit der Ausarbeitung von Projektunterlagen beauftragt. Manchmal wird auch von Anfang an eine ökologische Begleitplanung mitentwickelt, dies ist aber nicht verpflichtend.

Wenn es bereits in einer sehr frühen Projektphase zu Vorgesprächen mit der Naturschutzbehörde kommt, können bereits in der Planungsphase die Projektinhalte und als wesentlich erachtete fachliche Rahmenbedingungen zwischen dem Antragsteller, der Behörde und den Sachverständigen erörtert werden. Auf diesem Weg erlangte Informationen können bei der weiteren Projektplanung vom Projektwerber berücksichtigt werden.

Ohne derartige Abstimmungsprozesse kann es nach Projekteinreichung zu unerwarteten Verzögerungen kommen, wenn aus fachlicher Sicht Auflagen zur Eingriffsminimierung oder Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als erforderlich erachtet werden oder sogar das Projekt aufgrund wesentlicher und nicht reduzierbarer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, des Landschaftsbildes und/oder des Erholungswertes der Landschaft abgelehnt wird.

Eine fachlich negative Beurteilung des beantragten Projektes kann natürlich auch trotz erfolgter Vorbesprechungen der Fall sein, aber für den Projektwerber bietet eine Vorabstimmung dennoch eine deutlich höhere Planungssicherheit.

Der Ausgang einer Interessensabwägung im Behördenverfahren – falls aufgrund eines negativen Fachgutachtens erforderlich – ist vorab nicht prognostizierbar und stellt auch für den Projektwerber einen Risikofak-

tor dar. Sollte es zudem zu einer Beschwerde des Projektwerbers, der Oberösterreichischen Umwelthanwaltschaft oder einer berechtigten Umweltorganisation an das Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht kommen, ist mit einer zusätzlichen Zeitverzögerung zu rechnen und die Entscheidung des Gerichts nicht vorhersehbar.

Natur- und landschaftsschutzfachliche Projektbeurteilung

Im Zuge des Behördenverfahrens sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt, die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, auf das Landschaftsbild und auf den Erholungswert der Landschaft in der naturschutzfachlichen Beurteilung zu prüfen.

Nur wenn die Prüfung hinsichtlich aller Aspekte positiv ausfällt, kann der Gutachter oder die Gutachterin in der Gesamtbeurteilung zu einem positiven Ergebnis kommen.



Abb. 4: Während der Abbau noch vorangetrieben wird, hat die Renaturierung und Sukzession an angrenzenden Abbauendböschungen bereits begonnen und ist in unterschiedlichen Entwicklungsphasen vorhanden. Foto: Johann Friedl

In Europaschutzgebieten sind zusätzlich die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzzwecke darzustellen, während es in Naturschutzgebieten Verbotstatbestände gibt und Vorhaben, die eigentlich nicht gestattet sind, nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn eine naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Eine solche wird für Abbauvorhaben, die Naturschutzgebiete betreffen, nur sehr schwer – falls überhaupt – zu erhalten sein.

Basis für die naturschutzfachliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen oder die Amtssachverständige der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde sind die Projektunterlagen, deren Qualität auch einen wesentlichen Einfluss darauf hat, wie rasch das notwendige Naturschutzgutachten erstellt werden kann.

Die Projektunterlagen im „normalen“ Naturschutzverfahren beinhalten dabei im Gegensatz zum UVP-Verfahren

in der Regel keine (Detail)Erhebungen zu Lebensräumen und zu im Eingriffsbereich bzw. in einem definierten Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten, sondern bestenfalls einen groben Überblick über die vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen. Solche Detailerhebungen sind für das naturschutzrechtliche Verfahren jedoch rechtlich auch nicht zwingend erforderlicher Projektbestandteil, sondern es müssen allenfalls erforderliche natur- und landschaftsschutzfachliche Erhebungen grundsätzlich durch die von der Behörde beauftragten Sachverständigen erfolgen.

Was vom natur- und landschaftsschutzfachlichen Sachverständigen im Verfahren als Auflagen oder Bedingungen festgelegt werden kann, ist wesentlich von der Ausgangslage und der festgestellten Beeinträchtigung von Schutzgütern wie etwa dem Naturhaushalt oder

dem Landschaftsbild abhängig. Wird also etwa eine landwirtschaftliche Fläche für das Abbaugeschehen beansprucht, so ist es fachlich nicht zwingend argumentierbar, dass als Folgenutzung etwa ein naturnaher Waldbestand oder Gewässerstrukturen angelegt werden sollen. Die Festlegung und Ausführung von über die vorzuschreibenden Auflagen hinausgehenden Begleit- oder Folgemaßnahmen sind aber möglich, wenn die Projektwerberin oder der Projektwerber zustimmt und dies der Behörde gegenüber bestätigt wird (etwa im Zuge einer Projektergänzung).

Der Ausführungsort – das Projektgebiet

Der Abbau von geogenen Rohstoffen muss trotz der damit verbundenen Eingriffe in die Vegetation, in den Boden, allenfalls auch in den Wasserkörper und in Folge auch in die Landschaft nicht nur negative Aus-



wirkungen auf Natur und Landschaft haben.

Abbaustandorte können bei geeigneten Rahmenbedingungen und gut geplanter Ausführung und Vorgehensweise auch eine Bereicherung in Hinblick auf die Biodiversität des betroffenen Landschaftsraumes sein, solange keine besonders seltenen oder ökologisch bedeutsamen Biotoptypen oder Arten und deren Lebensräume beeinträchtigt oder zerstört werden.

Vielmehr können durch das Abbaugeschehen auch ökologisch bedeutsame Biotopstrukturen geschaffen werden, die nach Abbauende, aber teils auch schon während des aktiven Abbaugeschehens Habitatstrukturen darstellen, wie sie im umliegenden Gebiet sonst nicht vorhanden oder dort als Mangelhabitate zu werten sind.

Schon während des Abbaus entstehen oftmals naturschutzfachlich wertvolle

Strukturen wie Tümpel, Steilwände, Schotterflächen oder ähnliche Sonderstandorte, die beispielsweise für Amphibien, Insekten oder Vögel vorübergehend einen zeitlich befristeten Lebensraum darstellen. In manchen Projekten lassen sich solche Strukturen auch als sogenannte „Wanderbiotope“ etablieren, die dann während des Abbaus in unterschiedlichen zeitlichen Abständen durch die fortschreitende Abbauproduktion auch wieder zerstört, an anderer Stelle aber wieder neu geschaffen werden, grundsätzlich aber während der gesamten Abbaudauer innerhalb des Abbaugesbietes vorhanden sind. Die Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung solcher wertvollen Strukturen ist umso größer, je langsamer und extensiver ein Abbau betrieben wird.

Aber auch wenn naturschutzfachlich bedeutende Biotoptypen betroffen sein sollten, lässt sich manchmal durch gestalterische Maßnahmen Verbesserung oder ein Ausgleich für die

betroffenen Lebensräume erzielen, indem beispielsweise entsprechende Ersatzstrukturen an geeigneteren Stellen angelegt werden oder die Ausdehnung solcher Biotoptypen an anderer Stelle vergrößert wird. Dies ist aber immer im konkreten Fall zu beurteilen. Dennoch ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass Abbauvorhaben, welche seltene und geschützte Lebensräume wesentlich schädigen oder die Lebensgrundlagen seltener Arten beeinträchtigen bzw. schädigen oder allenfalls auch im Landschaftsbild zu massiven Störungen führen würden, fachlich negativ beurteilt werden.

Rekultivierungen – Wunsch und Realität

Die naturschutzfachlichen Begründungen für anzustrebende Rekultivierungsmaßnahmen variieren je nach Ausgangslage und standörtlichen Möglichkeiten.



Abb. 5: Kleine, extensiv genutzte Sandgrube im Eferdinger Becken. Durch schrittweisen Abbau entstehen Jahr für Jahr neue Sandanrisse, die Brutmöglichkeiten für Uferschwalbe und Bienenfresser bieten.
Foto: Alexander Schuster

Beispielsweise können Magerstandorte mit möglichst natürlich ablaufender Sukzession, Auwaldflächen, Feuchtzonen, Flachwasserzonen, Streuobstwiesen oder andere Biotopstrukturen als naturschutzfachlich betrachtet geeignete Nachnutzungsformen abgeschlossener Abbaugelände oder von Teilflächen innerhalb des Abbaureals angesehen werden.

Vorrangiges Ziel bei der fachlichen Bewertung von Renaturierungs- oder Rekultivierungsmaßnahmen ist es dabei stets, eine natur- und landschaftsschutzfachlich vertretbare Lösung zu erzielen, um einerseits mittel- bis langfristig betrachtete Schädigungen der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie des Naturhaushaltes und/oder Störungen des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft bestmöglich zu minimieren oder im Idealfall auch zu bewirken, dass der wirtschaftlichen Nutzung des Geländes durch das Abbaugeschehen eine qualitative und teils auch quantitative Verbesserung der Ausstattung des Gebietes mit ökologisch und auch landschaftlich bedeutsamen Strukturelementen folgt.

Grundsätzlich muss für jede naturschutzfachliche Auflage, Bedingung oder Befristung dahingehend nachvollziehbar begründet werden, warum sie als geeignetes Mittel zu

Eingriffsvermeidung oder Eingriffsminimierung als erforderlich erachtet wird. Diese Begründung hat der oder die Sachverständige in seinem Gutachten der Behörde anschaulich und nachvollziehbar darzulegen. Das Fachgutachten dient der Behörde zur Entscheidungsfindung und zur Vorschreibung von Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Das Naturschutzverfahren sieht zwar in den allermeisten Fällen eine Interessensabwägung durch die Behörde vor, der oder die Sachverständige hat sich in der fachlichen Beurteilung des Projekts jedoch ausnahmslos auf die fachlichen Aspekte zu beschränken und andere Interessen in dieser Expertise nicht zu berücksichtigen. Es kann somit auch vorkommen, dass die Entscheidung der Behörde nicht nur oder nur teilweise den fachlichen Begründungen folgt.

Unterschiedliche Interessenslagen

Hinsichtlich der Rekultivierung und Nachnutzung gibt es abgesehen vom Naturschutz auch völlig andere persönliche oder wirtschaftliche Ideen bzw. Interessen und Ansprüche des Projektwerbers oder der GrundeigentümerInnen. Beispiele hierfür sind etwa Bestrebungen zur Nachnutzung des Abbaureals als Bodenaushubdeponie, im Falle von Lehmgruben oft auch Baurestmassendeponien oder als Freizeit- bzw. Erholungsareal (z. B.

Badeseen), weiters auch als Betriebsbaugelände, als Ackerfläche oder als Wirtschaftswald, um nur einige der gängigsten Interessen anzuführen.

Vielfach beschränken sich die Möglichkeiten zur ökologischen und landschaftlichen Harmonisierung des Projektes im Wesentlichen allein auf eingriffsminimierende Maßnahmen, sofern das Projekt aufgrund fachlich untragbarer Eingriffswirkungen auf die natur- und landschaftsschutzrelevanten Schutzgüter nicht grundsätzlich abzulehnen ist. Dies wird dann der Fall sein, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt oder das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Die Erfahrung zeigt, dass das Abbaugeschehen nicht immer vollständig bescheid- bzw. projektkonform ausgeführt wird und sich dadurch Abweichungen, teils auch zeitliche Verzögerungen, ergeben, die auch Auswirkungen auf vorgeschriebene Rekultivierungsmaßnahmen haben können. Daher empfiehlt sich eine regelmäßige oder zumindest gelegentliche Überprüfung der voranschreitenden Entwicklung des Abbaustandortes durch die Behörde.

Die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht oder einer Sicherheitsleistung (Bankgarantie) kann dazu beitragen, eine projektkonforme Projektausführung zu gewährleisten.

Konflikte im Behördenverfahren: Unterschiedliche Fachgebiete – unterschiedliche Ansprüche

Abbauvorhaben sind aber nicht nur naturschutzrechtlich relevant, sondern oft auch forstrechtlich, wasserrechtlich und nach dem Mineralrohstoffgesetz. Auch der Arbeitnehmerschutz und je nach den projektspezifischen Rahmenbedingungen auch noch zusätzliche Rechtsmaterien können erforderlich sein.

Und wie im Natur- und Landschaftsschutz bedarf es auch in diesen anderen Materienbereichen einer fachlichen Beurteilung. Demzufolge können die Ergebnisse aus diesen anderen Fachbereichen durchaus im Widerspruch zu den Ergebnissen der natur-

schutzfachlichen Beurteilung stehen. Dies betrifft etwa geforderte Aufforstung statt Magerwiese, standsichere Abböschungen statt Steilwänden sowie etwa die Forderung nach einem möglichst großen und tiefen Wasserkörper anstelle von ausgedehnten Flachwasserzonen.

Bei rechtzeitiger Einbindung aller erforderlichen Fachbereiche können die wesentlichsten Widersprüche oftmals aber bereits im Vorfeld ausgeräumt werden oder es kann ein Konsens für fachlich vertretbare Lösungen zu den erkannten interdisziplinären Problemsituationen gefunden werden. Ist dies nicht möglich oder mangelt es an einer behördlichen Organisation der eingebundenen Sachverständigen, besteht die Gefahr, dass es im Zuge der Behördenverfahren aufgrund von auftretenden Widersprüchlichkeiten zu Verzögerungen kommen kann. Um dieser Gefahr zu entgehen, werden seit längerem schon auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden Verfahren gebündelt.

Diesbezüglich kann UVP-Verfahren durchaus eine Vorbildwirkung zuerkannt werden, da es in diesen konzentrierten Verfahren zwangsläufig zu fachübergreifenden Betrachtungsweisen kommt, und die Verfahrensführung durch eine Behörde geführt wird, bei welcher die fachlichen Informationen konzentriert zusammenlaufen. Der Aufwand hierfür ist jedoch hoch, weswegen solche Verfahren ausschließlich bei Großprojekten zur Anwendung kommen.

Abbauvorhaben in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Falle sehr ausgedehnter Abbauvorhaben oder großflächiger Erweiterungen bestehender Abbaugebiete ist festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000) durchzuführen ist.

Wenn nicht von vornherein aufgrund der Dimensionen feststeht, dass ein solches Verfahren erforderlich ist, kann ein UVP-Feststellungsantrag bei der UVP-Behörde, das ist in Oberösterreich die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR), eingebracht werden.

Was ist ein UVP-Verfahren?

Grundsätzlich handelt es sich bei einem UVP-Verfahren um ein konzentriertes Behördenverfahren, in



Abb. 6: Teil eines großflächigen Kiesabbaukomplexes in Weißkirchen an der Traun bei Wels; geringe Bodenaufgabe bewirkt eine langsame Sukzession der Vegetation; 2006 Lebensraum für Turteltaube, Schwarzkehlchen und Wechselkröte, mittlerweile flächendeckend verbuscht
Foto: Alexander Schuster

welchem alle für eine Bewilligung des Projekts erforderlichen Rechtsmaterien konzentriert abgehandelt werden.

Die von der UVP-Behörde zur Projektbeurteilung beigezogenen Sachverständigen haben im Bedarfsfall fachübergreifend miteinander zu kommunizieren, um Wechselwirkungen zwischen den Fachgebieten und Erkenntnisse aus jeweils anderen Fachdisziplinen berücksichtigen zu können. So können etwa fachliche Aussagen des Sachverständigen für Luftreinhaltung, Klima und Meteorologie durchaus eine erforderliche Beurteilungsbasis für die Auswirkung von Luftschadstoffen auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten sein und sind daher eine diesbezügliche Informationsquelle für den Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz.

Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Im Vergleich zu herkömmlichen Materienverfahren besteht eine Besonderheit im UVP-Verfahren darin, dass der Projektwerber eine Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen hat, in welcher schon vor einer Prüfung durch den Sachverständigen dargelegt und begründet wird, warum das Projekt umweltverträglich ist bzw. sein soll. Aufgabe der Sachverständigen im UVP-Verfahren ist es, diese Aussagen auf Vollständigkeit,

Nachvollziehbarkeit und fachliche Richtigkeit hin zu überprüfen.

Bei den UVE-Unterlagen handelt es sich durchwegs um sehr umfangreiche, fachspezifische Aussagen zum eingereichten Projekt, welche von Experten im Auftrag des Projektwerbers erstellt werden.

Aber erst durch die Beurteilung dieser Unterlagen durch die von der Abteilung AUWR im Verfahren beigezogenen UVP-Gutachter kann schlussendlich festgestellt werden, ob ein Projekt tatsächlich als umweltverträglich einzustufen ist oder nicht.

Vor- und Nachteile eines UVP-Verfahrens aus fachlicher Sicht

Ein solches Verfahren bietet den Vorteil, dass ein Projekt – etwa ein großflächiges Kiesabbaugebiet – nicht nur von den erforderlichen Behörden und deren Sachverständigen einzeln fachspezifisch geprüft wird, sondern dass es im Zuge eines UVP-Verfahrens zu einer materienübergreifenden Betrachtung kommt.

Dadurch können fachübergreifende Diskrepanzen frühzeitig erkannt werden, und es ergibt sich die Möglichkeit, fachliche Konfliktsituationen durch einen Diskurs zwischen den Sachverständigen und der Behörde zu besprechen, im Idealfall zu klären und fachlich vertretbare Lösungen auszuarbeiten.



Abb. 7: Kiesgrube bei Hörsching, die als Versickerungsbecken des Hörschinger Baches dient. Wechselnde Wasserstände, Röhrichtausbildung, Verbuschung führen zu einem hochwertigen Standortmosaik, hier flächige Blüte von Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

Foto: Alexander Schuster

Die Herausforderung und Aufgabe liegt darin, das Vorhaben und dessen festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter möglichst gesamtheitlich zu betrachten und dabei die fachspezifische Beurteilung korrekt durchzuführen, aber auch an fachlich vertretbaren Abstimmungen mit divergierenden Fachbereichen konstruktiv mitzuwirken. Als Beispiel können etwa Rekultivierungserfordernisse nach Abschluss der Abbautätigkeit angeführt werden.

Nicht selten kommt es auch vor, dass fachlich jeweils unterschiedlich argumentierte Vorgehensweisen oder Folgenutzungen gefordert werden. Hinzu kommen gelegentlich auch spezifische Vorstellungen der Abbaubetreiber und der Grundeigentümer, wie sie die Flächen nach dem Abschluss der Abbautätigkeiten weiter nutzen möchten. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die fachübergreifende Zusammenarbeit aber auch hierbei dazu beitragen kann, diese Diskrepanzen

frühzeitig zu besprechen und zufriedenstellende Lösungen zu finden.

Diese kurz und vereinfacht dargestellte Vorgehensweise verdeutlicht, dass mit der Durchführung eines UVP-Verfahrens sowohl für die Projektwerber als auch für die Behörde und die Sachverständigen ein hoher Aufwand verbunden ist. Dennoch bietet dieses umfassende Behördenverfahren die Möglichkeit, das beantragte (Groß-)Projekt umfassend und über das jeweilige Fachgebiet hinausgehend zu betrachten und dadurch Vorteile bei der fachspezifischen Beurteilung des Vorhabens zu erlangen.

Fachinterne Widersprüchlichkeiten und Diskussionspunkte

Auch innerhalb des spezifischen Fachgebietes „Natur- und Landschaftsschutz“ kann es zu Konfliktsituationen kommen, da der Beurteilungsbereich ausgedehnt und vielschichtig ist.

So können berechtigte Belange des Landschaftsschutzes (Schutz der Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der Landschaft) durchaus im Widerspruch zu naturschutzfachlichen bzw. ökologischen Thematiken und Beurteilungskriterien stehen.

Nicht alles, was aus ökologischer Sicht zu befürworten oder gar zu fordern ist, muss dem Betrachter harmonisch im Landschaftsbild erscheinen.

Aber auch diesbezüglich gibt es Lösungsansätze. So können etwa Sichtschutzpflanzungen sowohl die Einsichtigkeit der zumeist massiven Geländeänderungen verringern und gleichzeitig natürlich auch ökologisch bedeutsame Biotopstrukturen darstellen.

Dies gilt ebenso für zahlreiche andere Projektbestandteile und begleitende Maßnahmen. Wesentlich für den Umgang mit derartigen Konfliktsituationen ist jedenfalls, dass einsei-



tige Betrachtungsweisen möglichst hintangehalten werden und fachlich vertretbaren Lösungsansätzen der Vorzug gegeben wird.

Entscheidend sind die jeweilige lokale Situation und auch die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, unter welchen der oder die Sachverständige, aber auch die Behörde Beurteilungen und Entscheidungen zu treffen hat. Es ist für alle Beteiligten und in weiterer Folge auch für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit von Bedeutung, dass klare, nachvollziehbare und vor allem auch faktisch und rechtlich umsetzbare Entscheidungen getroffen werden, die langfristig Bestand haben und aus den beteiligten Fachgebieten heraus, die ja die Vielfältigkeit der öffentlichen und privaten Interessen und Ansprüche widerspiegeln, zu rechtfertigen sind.

Schlussbemerkung

Aus naturschutzfachlicher Sicht können Abbauvorhaben durchaus auch

als Chance betrachtet werden, Verbesserungen für den Naturhaushalt und manchmal auch für das Landschaftsbild und den Erholungswert zu erzielen, auch wenn beabsichtigte Effekte zumeist erst mittel- bis langfristig betrachtet wirksam werden.

Grundlegende inhaltliche Aufgabe des naturschutzrechtlichen Behördenverfahrens ist es aber, das Vorhaben auf mögliche Schädigungen der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und des Naturhaushalts, Störungen des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen des Erholungswerts der Landschaft zu überprüfen, zu gewichten und schlussendlich über die fachliche Bewilligungsfähigkeit zu entscheiden. Somit ist es die Aufgabe der von der Behörde im Verfahren beigezogenen Sachverständigen, folgende Aspekte zu prüfen und zu bewerten bzw. zu gewichten:

- Prüfung der vom Antragsteller eingereichten Projektunterlagen;
- Natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung des Projektgebietes und Darstellung der diesbezüglichen Situation (betroffene Lebensraumstrukturen, vorkommende Arten, existente Vorbelastungen und deren Rechtmäßigkeit);
- Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Projekts auf die natur- und landschaftsschutzrelevanten Schutzgüter, die bei projektkonformer Ausführung verursacht werden;
- Gewichtung der festgestellten Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen sowie die Feststellung, ob diese dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen;
- Feststellung, Begründung und Formulierung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, die geeignet sind, fachlich festgestellte negative Auswirkungen auf die natur- und landschaftsschutzrelevanten Schutzgüter zu vermeiden oder zu vermindern. Sollten sich aber die zu erwartenden Auswirkungen des Projekts auf die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Erholungswert als derart maßgeblich herausstellen, dass auch Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen wie etwa Bedingungen oder Befristungen keine substanzielle Eingriffsminimierung bewirken können, so ist das beantragte Projekt fachlich abzulehnen und dies ist im Gutachten ausführlich zu begründen;

- Darüber hinausgehende Maßnahmen, die auch Projektbestandteil sein können und welche positive ökologische oder landschaftliche Effekte bewirken – etwa fachlich gut durchdachte Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen sowie begleitende Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Abbaufäche (etwa die Anlage von Sichtschutzpflanzungen) – können die Natur- und Landschaftsschutzkonformität des geogenen Abbauprojektes durchaus positiv beeinflussen und sich dadurch auf die fachliche Beurteilung auswirken, sofern zu bestätigen ist, dass dadurch eingriffsminimierende Auswirkungen erzielt werden.

Es ist aber auch zu bemerken, dass der Nutzungsdruck auf abgeschlossene Abbaufächen in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. Dies hat auch vermehrt dazu geführt, dass dauerhaft wirksame ökologische Begleitmaßnahmen und Nachnutzungen mit einer Vielzahl von anderen Nutzungsansprüchen konkurrieren und die fachlichen Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes mit Blick auf Möglichkeiten zur Maximierung des wirtschaftlichen Ertrages, der aus den betroffenen Flächen durch eine wirtschaftlich orientierte Nachnutzung erzielt werden kann, oftmals hinterfragt werden.

Die gewünschte „Fruchtfolge“ eines Abbaugbietes lautet nicht selten: „Nährstoffarmer Acker – Schotterabbau – Bodenaushubdeponie – nährstoffreicherer Acker mit einem Teil Betriebsbaugelände“ – oder ähnlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte aber jedenfalls eine ausgeglichene und falls möglich auch eine positive Bilanz in Hinblick auf die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft erkennbar sein, weshalb in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausgangslage und Situation entsprechende ökologische Begleitmaßnahmen in der Endausgestaltung gefordert werden.

Schlussendlich ist zu argumentieren, dass nicht nur wirtschaftliche Interessen, sondern auch die Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Lebensumfeldes für den Menschen ein hohes Gut darstellen und bei der wesentlich durch die Aktivitäten des Menschen beeinflussten Landschaftsgestaltung im öffentlichen Interesse gleichermaßen berücksichtigt werden soll.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [ÖKO.L Zeitschrift für Ökologie, Natur- und Umweltschutz](#)

Jahr/Year: 2022

Band/Volume: [2022_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): Wöss Mark, Moser Johannes, Brands Michael

Artikel/Article: [Behördenverfahren – der lange Weg zum bewilligten Abbaustandort 65-73](#)